

[...]

**30.368/II/PD
KA**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in ihren Sitzungen in vereinigten Sektionen vom 20. und 27. Januar 2000 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die gegen die Verwaltung der Verkehrsregelung und der Infrastruktur eingereicht wurde, weil die Wegweiser zum Dienst für Fahrzeugzulassungen in Eupen nur in französischer Sprache beschriftet sind.

*

* *

Auf die Auskunftsanfrage der SKSK haben Sie Folgendes geantwortet:

(Übersetzung): In Beantwortung Ihres vorerwähnten Schreibens teile ich Ihnen mit, dass die Vervierser AG AAutosécurité, die die Kraftfahrzeugsüberwachungsstelle in Eupen betreibt, für die Wegweiser zur Direktion für Fahrzeugzulassungen (DFZ) zuständig ist.

Meine Verwaltung darf die Infrastruktur dieser Überwachungsstelle benutzen und hat die AG AAutosécurité schon vor geraumer Zeit auf das Wegweiserproblem aufmerksam gemacht.

Nachdem wir die Direktion der AAutosécurité erneut auf diese Problematik hingewiesen haben, hat sie uns wissen lassen, dass bereits einige Wochen nach der Eröffnung des DFZ-Büros (am 11. November 1998) Wegweiser mit Aufschriften in französischer und deutscher Sprache angebracht worden seien, wobei letzterer Sprache der Vorrang gegeben wurde.

Gemäß Artikel 50 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) befreit die Benennung von privaten Mitarbeitern, Beauftragten oder Sachverständigen, wie auch immer, die Dienststellen nicht von der Pflicht, die KSG einzuhalten.

Laut Artikel 11 § 2 der KSG werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in deutscher und in französischer Sprache abgefasst.

Gemäß der Rechtsprechung der SKSK bedeutet dies, dass die deutschen und die französischen Texte gleichzeitig, vollständig und in derselben Form übernommen werden müssen (siehe Gutachten Nr. 15.101 vom 24. September 1983 und Nr. 24.166 vom 25. November 1993), wobei der Sprache des Gebietes, im vorliegenden Fall der deutschen Sprache, Vorrang gegeben werden muss (siehe Gutachten Nr. 28.029 vom 12. Dezember 1996).

Da Sie darauf hinweisen, dass die Direktion der AAutosécurité≅ Ihnen, nachdem Sie erneut auf das Problem hingewiesen haben, mitgeteilt hat, dass bereits wenige Wochen nach der Eröffnung des DFZ-Büros (am 11. November 1998) Wegweiser mit Aufschriften in französischer und deutscher Sprache angebracht worden sind, wobei letzterer Sprache der Vorrang gegeben wurde, muss die SKSK feststellen, dass die Klage vom 30. November 1998 begründet jedoch überholt ist.

Die SKSK stellt fest, dass der Kläger ebenfalls beanstandet, dass nicht alle Personalmitglieder des Eupener Dienstes für AFahrzeugzulassungen≅ die deutsche Sprache beherrschen.

In diesem Zusammenhang verweist die SKSK darauf, dass das dem besagten Dienst zugewiesene Personal, das Kontakte mit der Öffentlichkeit hat, die Bestimmungen der KSG einhalten können muss, im vorliegenden Fall also die deutsche Sprache beherrschen muss.

Insofern nicht alle Mitglieder dieses Personals die deutsche Sprache beherrschen, ist die Klage auch in diesem Punkt zulässig und begründet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[...]